

80. Entscheidet sich die Frage, ob ein Ehegatte Mobilien (die in die Gütergemeinschaft fallen) oder Immobilien (die Sondergut bleiben) geerbt habe, nach dem Bestande der ungetheilten Erbschaft oder aber nach dem Ergebnisse der Teilung?

Art. 883 Code civil.

II. Civilsenat. Urtheil v. 30. März 1886 i. S. Erben S. (Kl.) w. Eheleute B. (Bekl.) Rep. II. 432/85.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Fiktion des Art. 883 Code civil, daß jeder Miterbe so anzusehen sei, als sei er betreffs der ihm bei der Teilung überwiesenen Nachlassgegenstände der einzige Erbe und nie Miteigentümer der anderen Nachlassgegenstände gewesen, hat den Zweck, den Mißständen zu begegnen, welche sich ergeben würden, wenn der Miterbe seine Rechte, soweit es die Erbquoten der anderen Miterben betrifft, nur von diesen ableiten könnte, also alle während der Zeit der Ungeteiltheit eingetretenen Verfügungen dieser Miterben oder sonstige aus deren Person sich herleitenden Rechte, wie Hypothekarbelastungen u. gegen sich gelten lassen müßte. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diese Fiktion über ihren Zweck hinaus auch für das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen einem Miterben und seinem Ehegatten gelten zu lassen in der Weise, daß das Ergebnis der Teilung dafür maßgebend wäre, ob ein Ehegatte, dem während der Ehe eine Erbschaft anfällt, Mobilien oder Immobilien geerbt habe. In dieser Beziehung erscheinen die Bestimmungen der Artt. 1401 flg. Code civil maßgebend, gemäß deren anzunehmen ist, daß der Bestand der Erbmasse zur Zeit des Anfalles der Erbschaft darüber entscheidet, ob und wieviel der Ehegatte an Mobilien oder

Immobilien geerbt habe, nicht aber das mehr oder weniger vom Zufalle abhängige Ergebnis einer späteren Teilung. Art. 1401 a. a. D. bestimmt, daß in die Gütergemeinschaft falle alles Mobilienvermögen, welches dem Ehegatten während der Ehe als Erbschaft anfällt und in gleicher Weise schließt Art. 1404 a. a. D. alles Immobilienvermögen von der Gütergemeinschaft aus, welches dem Ehegatten während der Ehe als Erbschaft anfällt, und es ist anzunehmen, daß das Gesetz hier, wie es dem natürlichen Wortsinne entspricht, an den Anfall der Erbschaft und nicht an das Ergebnis der späteren Teilung gedacht hat.

Diese Ansicht fand sowohl im älteren Rechte, als unter der Herrschaft des Code civil ihre Verteidiger und ihre Gegner, jedoch sind selbst die letzteren darin einig, daß Art. 883 a. a. D. wenigstens dann nicht anwendbar sei, wenn es sich um Zahlung einer Herausgabe (soulte) auf eine Liegenschaft handle, in welchem Falle diese Herausgabe an Stelle der Sache trete (vgl. Art. 1408 Code civil).

Auch nach dieser Ansicht würde im vorliegenden Falle die Entscheidung gerechtfertigt sein.“